

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 5 (1839)
Heft: 9-10

Rubrik: Kanton Kathol. St. Gallen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die es zerstören könnten; erhalte es unseren spätesten Nachkommen und laß es auch ihrer Jugend nicht an Lehrern fehlen, die es sich zur höchsten Aufgabe machen, hier in diesem Hause ihre Schüler in der Zucht und Ermahnung zu Dir zu erziehen, damit Du zu ihrem Unterrichte Deinen Segen geben kannst! So werden wir, so werden unsere spätesten Nachkommen beim Anblicke dieses Hauses in Wahrheit sprechen können: Wie heilig ist diese Stätte! Hier ist nichts Anderes denn Gottes Haus; hier ist die Pforte des Himmels. Amen!“

Kanton Kathol. St. Gallen.

Die neue Verfassung brachte in ihrer weiteren Entwicklung auch hier, wie in andern regenerirten Kantonen, einen Umschwung des Erziehungswesens hervor. Rasch, wie der gegenwärtige Gang der Dinge überhaupt ist, wurde gearbeitet. Allein gerade die Raschheit und der ihr mitunter zur Seite gehende schonungslose Ton erbitterte manches Gemüth. Es bedurfte nur eines Anlasses, um die thätigsten Männer in den Hintergrund zu schieben. Ein solcher erschien wirklich mit dem 5ten Mai d. J., als die Grossrathswahlen in konservativem Sinne ausfielen. Zwar sollten die Neugewählten zunächst nur kirchliche Interessen verfechten; aber in inniger Beziehung stand damit, auch des Erziehungswesens sich zu bemächtigen. Das Ergebnis der ersten Versammlung im Juli war die Wahl des Erziehungsrathes im Geiste der zur Herrschaft gelangten Partei. Die neue Behörde zeigt zwar keinen Verlust in intellektueller Hinsicht; aber in einzelnen Mitgliedern erscheint sie einigen Lehrern an der Kantonschule persönlich abgeneigt, zudem etwas schüchtern gegenüber dem Volke theils aus schonender Rücksicht auf allzugroße Opfer desselben, theils aus Vorsicht, um seine Gunst nicht zu verlieren. — Man war daher etwas gespannt auf die diesjährigen Prüfungen an der Kantonschule zu Ende Augusts, da es sich demnächst darum handelte, ob die Professoren, deren Anstellungspatente ausgelaufen waren, wieder erwählt werden würden. Die Prüfungen befriedigten durchschnittlich alle Erwartungen. Auch die Leistungen des neuen Seminardirektors Herrn Klein waren von der Art, daß man die gegründete Hoffnung hegen darf, er werde dem Kanton St. Gallen tüchtige praktische Lehrer bilden. — Nach dem Ergebnis der Prüfungen hätte man also keine Aenderung in der Lehrerschaft erwarten sollen; allein man verlangte einen andern Geist, als die Kantonschule bisher kund gegeben hatte, und so wurden die beiden Professoren Vorberg und Kurz bei der Wahl übergangen. Für den Erstern wurde gewählt Hr. Bucheggler, ein katholischer Geistlicher aus Fischingen, der herrliche Zeug-

nisse des thurgauischen Erziehungsrathes vorgewiesen und in der letzten Zeit zu München seine philologischen Studien fortgesetzt hatte; für den Zweiten Hr. Bösser, der bisher als Lehrer an der Realschule in Wyl mit voller Zufriedenheit seiner Oberbehörden gewirkt und auch durch seine Anstellungsprüfung in der deutschen Sprache und Literatur schätzbare Kenntnisse an den Tag gelegt hatte. — Diese Wahlen des Erziehungsrathes sind ein Schritt in einlenkendem Sinne — ob ein wirklicher Vor- oder Rückschritt, wird eine spätere Zeit lehren.

Kanton Thurgau.

Revision des Schulgesetzes. Das vor 6 Jahren erlassene „Gesetz über die Einrichtung der öffentlichen Schulanstalten und die Organisation der Schulvorsteherchaften des Kt. Thurgau“ soll laut dessen §. 129 nach einer Frist von spätestens 6 Jahren einer Revision unterworfen werden. Mit Benützung einer sechsjährigen Erfahrung hat nun der umsichtige Erziehungsrath des Thurgaus, der bisher eine nachahmungswerthe Ruhe und Besonnenheit in seinen Berrichtungen kund gegeben, einen „Gesetzesvorschlag über die Einrichtung der öffentlichen Schulanstalten des Kt. Thurgau“ ausgearbeitet und am 18. April d. J. mit einer besondern Botschaft, welche denselben in seinen Hauptpunkten gründlich und ansführlich beleuchtet, dem gr. Rathe übersandt, welcher ihn in seiner nächsten Wintersitzung berathen wird. Der Gesetzesvorschlag und die Botschaft an den gr. Rath sind durch den Druck veröffentlicht worden, damit Jeder, den es angeht, ein Urtheil über den Gegenstand sich bilden könne und auch der gr. Rath in den Stand gesetzt werde, die Ansichten sachkundiger Männer und die öffentliche Meinung darüber zu vernehmen.

Die drei einleitenden §§. des Vorschlages stimmen mit den ersten 3 §§. des bisherigen Gesetzes überein. In den folgenden §§. finden sich aber theils wesentliche Veränderungen, theils ganz neue Bestimmungen.

Der erste Abschnitt handelt von der Elementarschule. a) Zweck und Umfang. Mit Recht ist hier der eigentliche Religionsunterricht den Pfarrgeistlichen vorbehalten; der ganze §. 5 ist sehr zweckmäßig. — Auf die Kleinkinderschulen ist auch Bedacht genommen. Der Erziehungsrath legt zwar im Allgemeinen nicht viel Gewicht auf ihre Entstehung, hält sie sogar unter gewissen Umständen für nachtheilig; aber er wird dieselben, wo sie nothwendig sind, begünstigen. Dagegen will er große Aufmerksamkeit auf die